

**Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin**

– einerseits –

und

**der GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin,**

– andererseits –

**Vereinbarung**  
**zur Umsetzung des Wohnortprinzips**  
**gemäß § 83 i. V. m. § 87a Abs. 3 SGB V**  
**ab dem 01. Januar 2009**  
**(Anlage 21 BMV-Ä)**  
in der Fassung vom 1. Januar 2018

## Präambel

Die Vertragspartner stimmen überein, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 83 i. V. m. § 87a Abs. 3 SGB V das Wohnortprinzip bei der Vereinbarung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen für Vertragsärzte ab dem 01. Januar 2009 für alle Krankenkassen umzusetzen ist.

## § 1 Anwendungsbereiche des Wohnortprinzips

Gemäß § 83 SGB V schließen die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den für ihren Bezirk zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen Gesamtverträge über die vertragsärztliche Versorgung der Versicherten mit Wohnort in ihrem Bezirk. Die in Satz 1 genannten Vertragsparteien vereinbaren gemäß § 87a Absatz 3 SGB V die von den Krankenkassen an die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung zu zahlenden morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen für die vertragsärztliche Versorgung der Versicherten mit Wohnort im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung.

## § 2 Zuordnung der Leistungen zum Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung

Die Zuordnung der bei dem Versicherten erbrachten Leistungen zum Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung erfolgt nach Maßgabe der auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Postleitzahl des Wohnortes des Versicherten. Dabei erfolgt die Zuordnung über die KBV-Postleitzahl-Stammdatei. Befindet sich der Wohnort des Versicherten gemäß der Kennzeichnung auf der elektronischen Gesundheitskarte im Ausland, erfolgt die Zuordnung der bei dem Versicherten erbrachten Leistungen zum Bezirk derjenigen Kassenärztlichen Vereinigung, in welchem die Krankenkasse im Abrechnungsquartal ihren Sitz hat.

## § 3

- aufgehoben -

## § 4

- aufgehoben -

## § 5

- aufgehoben -

## § 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.